

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW von den Verboten für das Landschaftsschutzgebiet Kentrup-Temming

Die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR plant in der Gemarkung Beerlage in der Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die geplanten WEA liegen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Windkonzentrationszone „Kümper“ an der Grenze zur Gemeinde Altenberge im Kreis Steinfurt. Die Lage der geplanten WEA mit Neben- bzw. Erschließungsanlagen (Zuwegungen, Kranstellflächen und Einspeisekabel) ist in Anlage 1 zu diesem Antrag dargestellt.

Der Kreis Coesfeld hat in seinem rechtskräftigen Landschaftsplan Baumberge–Nord hier das Landschaftsschutzgebiet Kentrup-Temming festgesetzt (s. Anlage 1).

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es gemäß Landschaftsplan Baumberge-Nord verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Hiermit gelten die Verbote auch für die gepl. WEA einschließlich ihrer Erschließungs- und Nebenanlagen (Zuwegungen, Kranstellplätze, Einspeisekabel), da die geplanten WEA nicht innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie gem. Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck liegen. Die geplanten Zuwegungen sowie der Verlauf des Einspeisekabels sind ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Für die Errichtung und den Betrieb der o.g. WEA wurde am 27.04.2016 ein Antrag gem. § 4 BImSchG beim Kreis Coesfeld eingereicht. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung war der Landschaftsplan Baumberge-Nord noch in Aufstellung begriffen. Die Größen- und Leistungsmerkmale der gepl. WEA einschließlich der Neben- und Erschließungsmaßnahmen sind den Antragsunterlagen gem. § 4 BImSchG zu entnehmen.

Das Vorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie. Es steht somit im Einklang mit der anlässlich des Reaktorunglücks in Fukushima/Japan im Jahr 2011 durch die Bundesregierung beschlossenen Zielsetzung der Energiewende, die einen starken Zuwachs regenerativer Energieträger an der Energieerzeugung in Deutschland vorsieht.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25% und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies ist einerseits durch Einsparungen beim Energieverbrauch, andererseits durch einen massiven Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, hierunter insbesondere auch der Windenergie, zu erreichen. Insofern besteht eine hohe Nachfrage an geeigneten Standorten für den Ausbau der Windenergienutzung, der einerseits politisch-administrativ angestrebt und inzwischen von einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung mitgetragen wird (Windenergie-Erlass NRW 2015).

Durch die unmittelbare Nähe der geplanten Anlagenstandorte zur vorhandenen Windkonzentrationszone auf Altenberger Gebiet (s. Anlage 1) handelt es sich um eine sinnvolle und funktionale Erweiterung und Arrondierung einer vorhandenen Windkonzentrationszone von 17 WEA auf 19 WEA und somit nicht um eine völlige Neuplanung in einem bisher störungsarmen Landschaftsausschnitt. Ebenso ist das landschaftliche Umfeld der gepl. WEA neben den Bestands-WEA durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen bereits erheblich vorbelastet und mit dem geplanten Vorhaben können somit im Sinne einer Belastungsbündelung bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für Windenergienutzung geschützt und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden (vgl. Windenergie-Erlass 2015, Pkt. 3.2.2.3).

Ebenfalls kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz genutzt werden.

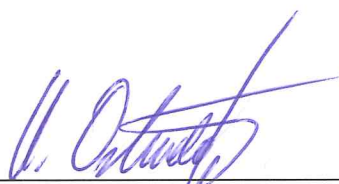
Durch die in der UVS sowie in der Artenschutzprüfung zum Antrag gem. § 4 BImSchG hergeleiteten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitgehend reduziert bzw. kompensiert werden (s. Antragsunterlagen), so dass durch den Antragsteller davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden kann.

Ebenfalls können durch die gewählten Standorte sowie die gutachterlich abgeleiteten Betriebsmodi sowie freiwillige Selbstbeschränkungen (Schall, Schatten) die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der geplanten WEA für angrenzende Wohnnutzungen erwartet werden.

Das geplante Vorhaben steht somit im Einklang mit den Zielen der Energiewende und den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Vorhabenträger beantragt hiermit die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW von den Verboten für das Landschaftsschutzgebiet Kentrup-Temming.

Billerbeck, 26.04.2016



Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR

Anlage: Übersichtskarte, M 1 : 15.000